

99001005000000

Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018685-99001005000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001005000000
Leistungsbezeichnung I	Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen
Leistungsbezeichnung II	Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, dürfen landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Abfälle oder pflanzliche Abfälle bei gärtnerisch genutzten Grundstücken, im Außenbereich, verbrannt werden.
Volltext	Nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, dürfen landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Abfälle oder pflanzliche Abfälle bei gärtnerisch genutzten Grundstücken, im Außenbereich, verbrannt werden.
Erforderliche Unterlagen	i.d.R. keine
Voraussetzungen	Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden: • 100 Meter von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen • 100 Meter vom Waldrand Forstliche Abfälle dürfen im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Bei starkem Wind, starker Trockenheit und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können die Verbrennung der Abfälle formlos, schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal mitteilen. Das Ordnungsamt wird sich dann ggf. mit Ihnen in Verbindung setzen.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Stadtverwaltung bittet zu bedenken, dass ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten weder abfallwirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll ist. Zum einen sind die Grünabfälle verwertbar. So können durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Zum anderen werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maße Kleintiere getötet, die sich zuvor in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen eingenistet haben. Wer pflanzliche Abfälle nicht im eigenen Garten verwerten kann, kann sie auch bei der nächsten Grünabfallsammelstelle (Recyclinghöfe / Deponie) abgegeben oder in der Bioabfalltonne entsorgen.
Rechtsbehelf	Jede Entscheidung, die angefochten werden kann, ergeht mit einer besonderen Belehrung, welcher Rechtsbehelf hiergegen möglich ist und ob dabei bestimmte Voraussetzungen zu beachten sind (wie z.B. Schriftform, Frist, etc.). Entscheidungen, die keine Belehrung enthalten, sind grundsätzlich rechtskräftig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	